

Stichwort «Quellensteuer»

Dieses Papier behandelt die Quellensteuer aus dem Blickwinkel der Schuldenberatung. Es bezieht sich auf die Situation im Kanton Bern.

1 Wann spielt die Quellensteuer in der Schuldenberatung eine Rolle?

Die Quellensteuer ist in folgenden Beratungssituationen relevant:

- Die Klientin ist quellensteuerpflichtig.
- Die Quellensteuer wird als Hilfsgrösse zur Budgetierung der künftigen Steuerbelastung herangezogen.
- Die Quellensteuer ist Teil der Kreditfähigkeitsprüfung bei einem Konsumkredit.

2 Quellensteuerpflichtige KlientInnen

2.1 Kontrolle des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (im Jargon der Steuerverwaltung: er ist der «SSL»).

Der Arbeitgeber rechnet die abgezogenen Quellensteuern mit der Steuerverwaltung ab. Zu wenig abgezogene Quellensteuern können vom Arbeitgeber bei den KlientInnen nachgefordert, zu viel abgezogene Quellensteuern müssen ihnen zurückerstattet werden. Die Steuerverwaltung prüft nur, ob die Quellensteuern richtig abgerechnet worden sind. Die KlientInnen müssen von sich aus aktiv werden, falls sie Differenzen zwischen abgezogenen und abgerechneten Quellensteuern vermuten.

Die Steuerverwaltung rechnet nur mit dem Arbeitgeber ab. Ob der Arbeitgeber den Lohnabzug korrekt gemacht hat, ist nach Auffassung der Steuerverwaltung ein zivilrechtliches Problem zwischen ihm und der Arbeitnehmerin. Wurde zu viel Quellensteuer abgezogen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz der quellensteuerpflichtigen Person herauszugeben. Wurde zu wenig bezogen, kann er die Differenz nachfordern. Die Steuerverwaltung informiert die quellensteuerpflichtige Person nicht von sich aus!

- Die geschuldete Quellensteuer kann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Hilfe des Steuerrechners auf der Website der bernischen Finanzdirektion für alle schweizerischen Kantone annäherungsweise berechnet werden.
- ⇒ Wer den Arbeitgeber kontrollieren will, kann bei der Steuerverwaltung bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) eine «Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht» verlangen (siehe Merkblatt Q2 für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).



2.2 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

2.2.1 Veranlagung auf Antrag

Die verschiedenen <u>Quellensteuertarife</u> berücksichtigen die nach dem Zivilstand anwendbaren Einkommenssteuertarife (Alleinstehenden- oder Verheiratetentarif) und die gesetzlichen Sozialabzüge, welche je nach Lebenssituation der quellensteuerpflichtigen Person zugelassen sind (Allgemeiner Abzug, Kinderabzüge, Ehepaarabzug, Zweiverdienerabzug, Haushaltsabzug, Abzug für bescheidene Einkommen).

Die Quellensteuer ist im ganzen Kanton gleich hoch. Massgebend für den Anteil der Kantonssteuer ist die Steueranlage des Vorjahres. Beim Anteil der Gemeindesteuer wird das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres sämtlicher Gemeinden berücksichtigt. 2015 betrug die Steueranlage für sämtliche Einkommenssteuern (inklusive direkte Bundessteuer) 5,67 ohne Kirchensteuer und 5,88 mit Kirchensteuer:

-	Total	5.67	5.88
-	Kirche:		0.21
-	Gemeinde:	1.61	1.61
-	Kanton:	3.06	3.06
-	Bund:	1.00	1.00

Die Arbeitnehmerin kann mit dem Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erreichen, dass sie ordentlich veranlagt wird und dass folgende individuellen Abzüge berücksichtigt werden, welche bei der Quellensteuer nicht pauschal berücksichtigt sind:

- Alimente
- Einzahlungen in die in die Pensionskasse oder in die Säule 3a
- Höhere Berufskosten
- Schuldzinsen
- Kinderbetreuungskosten
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Kinderabzug (wenn der Arbeitgeber keine Kinderzulagen ausbezahlt)
- Leistungen an erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Personen

Mit der ordentlichen Veranlagung wird die Steueranlage der zuständigen Gemeinde belastet. Das kann ins Geld gehen, wenn man zum Beispiel in Lauterbrunnen statt in Muri seinen Wohnsitz hat.¹

- ⇒ Vor der Einreichung eines Antrags auf ordentliche Veranlagung sollte man vorsichtshalber mit dem Taxme oder mit dem <u>Steuerrechner der Steuerverwaltung</u> prüfen, ob die Arbeitnehmerin mit der ordentlichen Veranlagung besser fährt.
- ⇒ Der Antrag muss bis zum 31. März des Folgejahrs eingereicht sein (Verwirkungsfrist).

2.2.2 Veranlagung von Amtes wegen

In gewissen Situationen kann die Steuerverwaltung von Amtes wegen eine ordentliche Veranlagung einleiten. In der Schuldenberatung ist vor allem der folgende Fall wichtig: Die steuerpflichtige Person bekommt Alimente oder eine Witwen- oder Waisenrente.

-

¹ Die <u>Steueranlagen der Gemeinden</u> sind auf der Website der Finanzdirektion publiziert.



2.3 Quellensteuern und Prämienverbilligung

Wer eine Aufenthaltsbewilligung B, F, G, L oder N hat, muss jedes Jahr für das laufende Kalenderjahr vor dem Ablauf der Bewilligung einen Antrag auf Prämienverbilligung einreichen. Das Formular ist auf der Website der Justiz-, Gemeinden und Kirchendirektion aufzufinden.

2.4 Quellensteuern und Existenzminimum

Wenn die quellensteuerpflichtige Person unter dem Existenzminimum lebt und ihr Quellensteuern abgezogen worden sind, kann sie bei der Gemeinde ein Gesuch um Erlass der Steuern einreichen. Es geht um ein Erlassgesuch wie bei den gewöhnlichen Einkommenssteuern.

Die Quellensteuer gilt als unter Vorbehalt geleistet. Der Vorbehalt ergibt sich hier aus den Umständen. Es muss keine gesonderte Vorbehaltserklärung abgegeben werden.

3 Die Quellensteuer als Hilfsmittel zur Einschätzung der Steuerbelastung

Bei der Erstellung von Sanierungsbudgets kann bei der Budgetierung der Einkommenssteuer als Hilfsgrösse die Quellensteuer herangezogen werden, wenn keine zuverlässigen Grössen gegeben sind. Zuverlässiger ist der Steuerbetrag, der sich aus dem Taxme ergibt (sofern die Steuererklärung solid ausgefüllt worden ist). Alternativ dazu kann der Steuerrechner der Steuerverwaltung eingesetzt werden.

Geht es um eine erste grobe Orientierung, kann vom Quellensteuertarif ausgegangen werden. Um eine realistischere Prognose zu bekommen, kann man im Budget beim Einkommen die Abzüge und Zuschläge machen, die bei der Quellensteuer nicht inbegriffen sind bei der ordentlichen Veranlagung aber berücksichtigt würden.

Wenn die Klientin in einer Gemeinde mit hohem Steuerfuss wohnt, muss dies bei der Budgetierung der Steuerbelastung berücksichtigt werden.

Bei RentnerInnen, welche keine Berufskosten abziehen können, führt die ordentliche Veranlagung regelmässig zu einer höheren Belastung als die Quellensteuer. Bei tiefen Einkommen besteht ebenfalls das Risiko, dass die Steuerbelastung zu tief eingeschätzt wird.

4 Die Quellensteuer in der Kreditfähigkeitsprüfung

Das Bundesgesetz über den Konsumkredit schreibt vor, dass bei der Kreditfähigkeitsprüfung die Steuerbelastung budgetiert wird, welche der Klientin entstehen würde, wenn sie wirklich quellensteuerpflichtig wäre. Es muss der Quellensteuertarif des Jahres der Kreditaufnahme angewendet werden. Es geht um eine schematische Anwendung. Die Gerichte steigen auf die Kritik an einer falschen Quellensteuerberechnung nur ein, wenn die Differenz gross ist.

Folgende Fehler können relevant sein:

- Beim Ehegatten (beziehungsweise beim Partner) wird keine Quellensteuer berücksichtigt.
- Die Quellensteuer wird auf dem Jahresdurchschnitt berechnet. Dabei wird vernachlässigt, dass bei Auszahlung des 13. Monatslohns ein höherer Prozentsatz zur Anwendung kommt.



Manchmal ist schlicht nicht nachvollziehbar, wie der Betrag berechnet worden ist. Die Kreditinstitute und Leasinggesellschaften berufen sich mitunter darauf, dass die Quellensteuer von einer Software berechnet worden sei.

08.08 2016 / rom